



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 23 (S. 449-450)**

Titel **Verfügung der Sanitätsdirektion betreffend  
Ankündigung und Verkauf von Geheimmitteln,  
sogenannten medizinischen Spezialitäten etc.**

Ordnungsnummer

Datum 10.04.1893

[S. 449] Die Sanitätsdirektion, gestützt auf §§ 1 und 9 des Medizinalgesetzes vom Jahr 1854, lautend:

«§ 1. Niemand darf den Beruf eines Arztes, Apothekers, Thierarztes oder einer Hebamme ausüben, überhaupt sich mit der Heilung von Krankheiten bei Menschen oder Thieren, oder mit der Geburtshülfe oder mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneien befassen, ohne dazu die gesetzliche Berechtigung erlangt zu haben.

§ 9. Die Ankündigung von angeblichen Arzneimitteln zum Gebrauche ohne spezielle Verordnung eines Arztes ist, ohne besondere Bewilligung von Seite der Direktion der Medizinalangelegenheiten, den Medizinalpersonen, wie sonst Jedermann untersagt.»  
verfügt:

I. Sämmtliche Redaktionen und Expeditionen der im Kanton Zürich erscheinenden Tagesblätter werden auf vorstehend zitierte Gesetzesbestimmungen neuerdings ausdrücklich aufmerksam gemacht und in der Weise zur Nachachtung derselben aufgefordert, dass sie in Zukunft die Aufnahme jeder Annonce verweigern, welche die Ankündigung eines Arznei- oder Geheimmittels zum Verkauf und Gebrauch gegen gewisse Krankheiten ohne spezielle ärztliche Verordnung enthält, wenn nicht gleichzeitig die Erlaubniss zur Veröffentlichung derselben Seitens // [S. 450] der Sanitätsdirektion vorgewiesen oder die Eigenschaft des betreffenden Mittels als «Hausmittel» nachgewiesen werden kann.

Das Verzeichniss der von der Sanitätsdirektion verbotenen Geheimmittel ist im Amtsblatt 1893, Texttheil pag. 357, publizirt; weitere den Verkauf und die Annoncirung von Geheimmitteln betreffende Verbote der Sanitätsdirektion werden ebenfalls im Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

II. Wer für eine solche Ankündigung die Erlaubniss der Sanitätsdirektion nachsuchen will, hat, gleichviel ob sie ertheilt werde oder nicht, eine von der Sanitätsdirektion bestimmte Gebühr für die begutachtenden Experten bei der Sanitätskanzlei zu deponiren, nebst einer genau formulirten Annonce und dem Rezept des anzukündigenden Mittels.

III. Die Gesundheitsbehörden des Kantons werden angewiesen, obiger Verfügung Nachachtung zu verschaffen und eventuell Gesetzesübertretungen von sich aus zu bestrafen oder die Fehlbaren behufs Ahndung den Statthalterämtern zu überweisen.

Im Speziellen werden die Gesundheitsbehörden auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:



- a) Der Vertrieb von sogenannten medizinischen Spezialitäten durch Nichtmedizinalpersonen ist untersagt.
- b) In dem Verzeichniss nicht enthaltene Mittel dürfen nur dann publizirt werden, wenn deren Publikation gemäss einer von der Sanitätsdirektion ausgestellten schriftlichen Erlaubniss gestattet ist.
- IV. Hiemit wird die Verfügung der Sanitätsdirektion betreffend Ankündigung und Verkauf von Arznei- und sogenannten Geheimmitteln, datirt 28. Juni 1876 (Amtsblatt 1876, pag. 1255), aufgehoben.

Zürich, den 10. April 1893.

Direktion des Sanitätswesens:  
Grob.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.12.2015]